



STATUTEN

I. Name / Sitz / Zweck

- Art. 1** Der Verein Volleyball Papiermühle ist ein im Jahre 1998 aus dem Satus Papiermühle entstandener Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Vereinssitz befindet sich in Ittigen
- Art. 3** Zweck des Vereins Volleyball Papiermühle ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsports zu ermöglichen. Er ist dem bernischen Regionalverband und damit dem Schweizerischen Volleyball-Verband Angeschlossen.
- Art. 4** Ethik-Charta im Sport
Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Volleyball Papiermühle. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 1.1: Sport rauchfrei

II. Mitglieder

- Art. 5 Aktive**
Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“.
- Art. 6 Juniorinnen und Junioren**
Jede natürliche Person im Juniorinnenaltern/Juniorenenalter gemäss Sportverband, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Juniorinnenmitglied/Juniorenenmitglied“.
- Art. 7 Schülerinnen und Schüler**
Jede natürliche Person die noch die obligatorische Schule besucht, kann mit Einwilligung der Eltern, aktiv an Training und Spiel teilnehmen und ist „Schülerin/Schüler“.



Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 9 Passivmitglieder

Jede Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, (Abweisung nur unter Angabe des Grundes möglich) kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 11 Eintrittsgebühr und Mitgliederbeiträge

Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgelegt.

Die Eintrittsgebühr berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Mitgliederbeiträge} \times \text{Anzahl Monate bis Juni}}{12}$$

Art. 12 Haftung

Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Anhang auf Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzt; der Anhang ist Bestandteil der Statuten.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-mail erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag nach folgender Formel berechnet

$$\frac{\text{Mitgliederbeiträge} \times \text{Anzahl Monate Juni bis September}}{12}$$

Bei einem Austritt nach dem Monat September wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Leihmaterial z.B. Dress, Bälle, Bücher, etc. müssen dem Verein zurück gegeben werden.



Art. 15 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder den Verein schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss an der nächsten Hauptversammlung rekurrieren.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorinnen-/Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

III. Finanzen

Art. 18 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- 1) Eintrittsgebühr/Mitgliederbeiträge
- 2) Erlös aus Veranstaltungen
- 3) Sponsoring
- 4) Subventionen
- 5) Spenden/Gönner



IV. Organisation

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 20 Organe

Vereinsorgane des Vereins Volleyball Papiermühle sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand und seine Kommissionen
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 21 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Saisonende, vor dem 30. Juni statt.

Die Einladung dazu muss die Traktandenliste enthalten und den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der HV zugestellt werden.

Art. 22 Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen der HV umfassen:

- a) Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
- d) Protokoll der letzten HV
- e) Jahresberichte
- f) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- g) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Budget
- j) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Wahl der Ehrenmitglieder
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- o) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- p) Beschlussfassung über Verschiedenes



- Art. 24** Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der HV bei der Präsidentin/dem Präsidenten eintreffen.
- Art. 25** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (ausser Art. 30), Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- Art. 26** Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.
Diese muss innert 2 Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.

b) Vorstand

- Art. 27** Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern geleitet, welche bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, selber und setzt die notwendigen Kommissionen ein.
- Art. 28** Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten nach Bedarf einberufen. Diese können von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, die Präsidentin/der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 29** Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und HV-Beschlüsse.
- Art. 30** Die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten, der Sekretärin/des Sekretärs oder der Kassierin/des Kassiers ist für den Verein Volleyball Papiermühle verbindlich.

c) Revisoren

- Art. 31** Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.
Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.



V. Auflösung des Vereins

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 3. Juni 1998 in Ittigen angenommen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2005 wurde in Artikel 16 der Satz betreffend den Erhalte eines Vereinsbulletins gestrichen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2011 wurde die anteilmässige Austrittsgebühr in Artikel 13 analog zur anteilmässigen Eintrittsgebühr angenommen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 wurde neu der Artikel 4 „Ethik Charta im Sport“ in die Statuten aufgenommen.

Mittwoch. 4. Juni 2014

Volleyball Papiermühle

Die Präsidentin/der Präsident

Die Sekretärin/der Sekretär